

Europäisches Parlament lehnt ACTA ab – Wie weiter?

- Alexander Koch / 05.07.2012 -

Das EU-Parlament hat überraschenderweise das Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie abgelehnt. Es gab kein Thema, dass in so kurzer Zeit in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatte gezerrt und dennoch nur von wenigen verstanden wurde. Weil die Fragen einer effektiven, aber auch grundrechtskonformen Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche unbeantwortet geblieben ist, wird die Diskussion unter einem anderen Label weitergehen müssen.

Die **Verhandlungen** zu ACTA fanden – wie bei Handelsabkommen nun mal üblich – zunächst unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Ende 2010 war das Abkommen zugänglich und wurde sogar wegen Kritik in der Öffentlichkeit überarbeitet. So sah das Abkommen (Fassung vom 03.09.2011) kein Three-Strikes-Modell mehr vor (Möglichkeit des Sperrens des Internet-Zugangs nach mehreren Urheberrechtsverletzungen). Nachdem die öffentlichen Proteste weiter aufkochten, legte die EU-Kommission das Abkommen dem Europäischen Gerichtshof vor. Trotz dieser noch offenen Klärung hat sich das EU-Parlament endgültig gegen ACTA ausgesprochen.

Die von Netzpolitikern und Aktivisten geäußerte **Kritik**, dass das Abkommen striktere Verfolgungsmechanismen wie das Three-Strikes-Modell vorsähe oder hinter verschlossenen Türen verhandelt worden sei, hatte sich eigentlich erledigt und konnte nicht mehr ernst genommen werden. Die Informationskampagnen der EU-Kommission war in dieser aufgeheizten Situation auch nicht hilfreich. Ein von den Internet-Aktivisten gemiedenes und nun vom EU-Abgeordneten (David Martin – S&D) zuletzt geäußertes Argument ist weitaus ernster zu nehmen: ACTA sei zu vage und führe leicht zu Fehlinterpretationen. Beim Lesen des Textes findet man viele europäische oder zumindest deutsche Standards der Rechtedurchsetzung, sodass die ganze Aufregung schwer nachvollzogen werden konnte. An dieser Stelle sei kurz erwähnt, dass ACTA keine Schutzstandards, sondern nur die Durchsetzung dieser Ansprüche definiert. Der wichtigste Abschnitt zur Rechteverfolgung im Internet hinterlässt eher Fragen als Antworten. Unklar sind etwa die in Art 27 Abs. 3 des Abkommens genannte Förderung von Kooperationsbemühungen im Wirtschaftsleben. Vage sind auch die in Art. 27 Abs. 4 genannten Anordnungen gegenüber Online-Diensteanbieter zur Identifizierung von Internet-Teilnehmern.

Nachdem sich die Internet-Aktivisten genügend auf die Schulter geklopft haben und manch ein EU-Abgeordneter in seinem Sommerurlaub merken dürfte, dass die endgültige Ablehnung des Abkommens zu diesem Zeitpunkt nicht besonders sinnvoll war, stellt sich nun die Frage nach dem **wie weiter**. In Deutschland gilt trotz der Ablehnung des Abkommens das nationale Urheberrecht. Ersten Umfragen nach sollen einige der Konsumenten legale entgeltliche Angebote illegalen Tauschbörsen vorziehen. Dennoch ist es ein Leichtes, Vorkehrungen für eine anonyme Internet-Nutzung zu treffen, um der Rechteverfolgung zu entgehen. Dagegen werden auch die überzeugtesten Netzpolitiker sich zu Kontrollmechanismen gegen massivere Rechteverletzungen äußern müssen. So werden sich selbst die Piraten kaum für eine Duldung von Kinderpornografie, Aufrufen zur Lynchjustiz oder Veröffentlichung von Bombenbauplänen aussprechen. Um sich dem Thema nun endlich sachlich zu nähern, sind die unterschiedlichen Rechtsverletzungen (von Äußerungen über Urheberrechtsverletzungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Handlungen) den erforderlichen Kontrollmechanismen gegenüberzustellen.